

**FNP-Änderungsverfahren Nr. 161  
und Bebauungsplanverfahren  
Nr. 527 "Beiderseits Alte Heerstraße"  
*Artenschutz-Fachbeitrag***

**Auftraggeber**

Stadt Dormagen  
Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
Fachbereich Städtebau  
Mathias-Giesen-Straße 11  
**41539 Dormagen**

**Projektbearbeitung**

Dipl.-Biologin Anja Baum  
Dipl.-Biologe Stefan Jacob

*Aufgestellt:*

*Gelsenkirchen, den 27. Januar 2017*

---

**Hamann & Schulte**

**Umweltplanung · Angewandte Ökologie**

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail [info@hamannundschulthe.de](mailto:info@hamannundschulthe.de)

Home [www.hamannundschulthe.de](http://www.hamannundschulthe.de)



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung, Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2 Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang</b>	<b>6</b>
<b>3 Ergebnisse</b>	<b>7</b>
3.1 Fledermäuse	7
3.1.1 Methodik	7
3.1.2 Ergebnis	7
Braunes/Graues Langohr ( <i>Plecotus auritus/austriacus</i> )	8
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	8
Großer/Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula/leisleri</i> )	9
Großer/Kleiner Abendsegler/Breitflügelfledermaus/Braunes/Graues Langohr ( <i>Nyctalus noctula/leisleri/Eptesicus serotinus/Plecotus auritus/austriacus</i> )	9
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	9
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	10
Rauhaut-/Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii/pipistrellus</i> )	10
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	10
3.2 Vögel	11
3.2.1 Methodik	11
3.2.2 Ergebnis	12
3.2.2.1 Planungsrelevante Vogelarten	12
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	12
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	12
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	13
3.2.2.2 Arten der Vorwarnliste	13
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	13
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	13
3.3 Reptilien	14
3.3.1 Methodik	14
3.3.2 Ergebnis	15
3.4 Horst- und Höhlenbäume	16
3.4.1 Methodik	16
3.4.2 Ergebnis	16
<b>4 Artenschutzrechtliche Betrachtung</b>	<b>18</b>
4.1 Gesetzliche Grundlagen	18
4.2 Prüfprotokoll Artenschutz	20
4.3 CEF-Maßnahme	21
4.4 Analyse der Messtischblatt-Liste	21
<b>5 Konfliktanalyse</b>	<b>23</b>
5.1 Konflikte für Fledermausarten	23
5.1.1 Braunes/Graues Langohr	23
5.1.2 Breitflügelfledermaus	24
5.1.3 Großer Abendsegler	24



5.1.4	Kleiner Abendsegler	24
5.1.5	Rauhautfledermaus	24
5.1.6	Zwergfledermaus	25
5.2	Konflikte für planungsrelevante Vogelarten	25
5.2.1	Mäusebussard	25
5.2.2	Nachtigall	26
5.2.3	Waldlaubsänger	26
5.3	Konflikte für weitere nicht planungsrelevante Vogelarten	26
5.3.1	Fitis	26
5.3.2	Star	27
5.3.3	Weitere europäische Vogelarten	27
<b>6</b>	<b>Planungshinweise</b>	<b>28</b>
6.1	Kontrolle potenzieller Baumhöhlenquartiere zum Schutz von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere	28
6.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit	28
6.3	Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Langohren	29
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Literatur, Quellen</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 1: Gesamtartenliste</b>		<b>35</b>
<b>Anhang 2: Horchboxauswertung</b>		<b>39</b>
<b>Anhang 3: Protokoll A der Artenschutzprüfung</b>		<b>41</b>
<b>Anhang 4: Protokolle B der Artenschutzprüfung</b>		<b>43</b>

## Tabellenverzeichnis

		<u>Seite</u>
<b>Tabelle 1</b>	Begehungstermine	6
<b>Tabelle 2</b>	Horst- und Höhlenbäume	18
<b>Tabelle 3</b>	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	19
<b>Tabelle 4</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	22
<b>Tabelle 5</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	22
<b>Tabelle 6</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), für die ein aktuelles Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann	22
<b>Tabelle 7</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die bei der aktuellen Bestandserfassung nachgewiesen wurden	23
<b>Tabelle 8</b>	Planungsrelevante Arten, die über LANUV (2017) hinaus im Gebiet nachgewiesen wurden	23
<b>Tabelle 9</b>	Gesamtartenliste	37
<b>Tabelle 10</b>	Auswertung der Horchboxen nach Standort, Art und Verhalten	39



## Abbildungsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Abbildung 1</b> Lage des Plangebietes (Grenze: rote Umrandung)	5
<b>Abbildung 2</b> Fledermausnachweise und Standorte Horchboxen (1.1-2.3).	11
<b>Abbildung 3</b> Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Vorwarnlistenarten	14
<b>Abbildung 4</b> Lage der Schlangenbretter (rote Umrandung: Grenze des Plangebietes)	15
<b>Abbildung 5</b> Horst- und Höhlenbäume	17



## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Das Plangebiet an der Alten Heerstraße in Dormagen soll einer Umnutzung zugeführt werden. Dafür muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016a, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.



**Abbildung 1** Lage des Plangebietes (Grenze: rote Umrandung)



## 2 Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südosten von Dormagen, westlich des Stadtzentrums.

Zurzeit stellt sich die insgesamt 13 ha große Fläche östlich der Alten Heerstraße als Wiese mit Einzelgehölzen dar und unterliegt der Friedhofsgärtnerischen Nutzung. Ursprünglich war die Fläche als Erweiterung des angrenzenden Friedhofs gedacht. Die Teilfläche westlich der Alten Heerstraße ist mit einem geschlossenen Gehölzbestand unterschiedlichen Alters bestanden und hat Naherholungsfunktion. Im Westen grenzt direkt die Bundesautobahn 57 an. Nördlich des Gebietes besteht bereits ein Gewerbegebiet und südlich liegt der "Chempark Dormagen".

Die Untersuchung wurde auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien fokussiert. Im August 2015 sowie zwischen März und August 2016 fanden vier Termine zur Kartierung der Fledermausfauna, vier Begehungen für die Avifauna, vier Begehungen zur Erfassung der Reptilien sowie eine Horst- und Höhlenbaumkartierung statt (vgl. Tabelle 1).

Die Kartierungen erfolgten bei möglichst günstigen Wetterbedingungen (meist warm, trocken, windstill) und zu unterschiedlichen Tageszeiten. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen (z. B. Amphibien, Libellen) können hier nicht vorkommen, da das Gebiet keine essentiellen Lebensräume solcher Arten aufweist. Eine gezielte Kartierung weiterer Artengruppen wurde daher nicht durchgeführt. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde dennoch auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen geachtet.

**Tabelle 1** Begehungstermine

Datum	Artengruppe	Bearbeiter
21.08.2015	Fledermäuse (mit Horchboxeinsatz)	Stefan Jacob
21.03.2016	Vögel, Ausbringen von Schlangenbrettern, Horst- und Höhlenbäume	Anja Baum
04.04.2016	Horst- und Höhlenbäume	Anja Baum
29.04.2016	Vögel, Reptilien	Anja Baum
31.05.2016	Fledermäuse (mit Horchboxeinsatz), Vögel, Reptilien	Anja Baum
23.06.2016	Fledermäuse, Vögel, Reptilien	Anja Baum
01.08.2016	Fledermäuse, Reptilien	Anja Baum



## 3 Ergebnisse

### 3.1 Fledermäuse

#### 3.1.1 Methodik

Um die Fledermausfauna qualitativ und quantitativ zu erfassen, wurden zwei Methoden eingesetzt. Zum einen erfolgten Detektorbegehungen zur repräsentativen Erfassung des Artenspektrums im gesamten Untersuchungsgebiet, zum anderen wurde eine Dauerüberwachung mittels Horchboxen an verschiedenen Standorten durchgeführt.

Die Detektorerfassung der Fledermäuse erfolgte an vier Terminen (vgl. Tabelle 1) in der Regel von der frühen Abenddämmerung bis ca. zwei Stunden nach Sonnenuntergang, um sowohl früh als auch spät fliegende Arten nachzuweisen. An geeigneten Strukturen wurden gezielt Ausflugkontrollen durchgeführt. Dabei wurden Ultraschall-Detektoren vom Typ Laar TR 30 und Laar Explorer (Zeitdehnungsdetektoren mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet. Nur mit dieser Technik ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC).

Zur Verdichtung des Artenspektrums und um einen Überblick über die Aktivitäten zu bekommen, wurden an zwei Terminen Horchboxen der Firma Albotronic im Untersuchungsgebiet aufgestellt. Am 21.08.2015 wurden drei Horchboxen und am 31.05.2016 eine Horchbox für die Dauer der Detektorbegehung eingesetzt. Am 31.05.2016 wurden zwei weitere Horchboxen für eine mehrtägige Aufzeichnungsphase ausgebracht. Die Horchboxen zeichnen in dieser Zeit in Echtzeit alle Geräusche auf, die nach einem integrierten Algorithmus als Fledermausrufe bzw. verdächtig erkannt werden. Die Standorte der Horchboxen sind Abbildung 2 zu entnehmen.

Die durch die Horchboxen aufgezeichneten Rufe wurden mittels der Software "Horchbox Manager v1.3" ausgewertet. Diese Software erlaubt die Analyse der zeitgedehnten Rufe, so wie es auch mit einem Bat-Detektor mit Zeitdehnungstechnik möglich ist. Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei BARATAUD (2015), PFALZER (2002) und SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

#### 3.1.2 Ergebnis

In dem Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Fledermausarten sicher nachgewiesen (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus). Auf Gattungsebene gab es zudem *Plecotus* – Nachweise, bei denen es sich um das Braune oder um das Graue Langohr gehandelt haben kann. Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant und müssen daher betrachtet werden. Die genaue Auswertung der Horchboxen findet sich in Tabelle 10 in Anhang 2 Die einzelnen Fundpunkte und die



Horchboxstandorte sind in Abbildung 2 dargestellt, der Gesamtartenliste (vgl. Tabelle 9 in Anhang 1) sind Angaben zum Gefährdungsgrad, Erhaltungszustand und Schutzstatus zu entnehmen.

### **Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)**

An Horchboxstandort 2.2 im Westteil des Plangebietes wurden im Zeitraum zwischen dem 01.06. und 09.06.2016 in sechs Nächten balzende Langohren aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt. Da Langohren einen kleinen Aktionsradius besitzen, ist allerdings davon auszugehen, dass Quartiere innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung bezogen werden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet einen essenziellen Teil des Nahrungshabitates darstellt, da in der weiteren Umgebung (außerhalb des Plangebietes) nur in begrenztem Umfang potenzielle Nahrungslebensräume für Langohren vorhanden sind. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb des Plangebietes (vgl. Kapitel 3.4.2), potenzielle Gebäudequartiere in dessen Umgebung vorhanden.

Der Nachweis von Langohren im Freiland ist außerordentlich schwierig, da ihre Ortungsrufe sehr leise und daher nur auf sehr kurze Entfernung wahrzunehmen sind; lediglich die Balzrufe der männlichen Langohren sind weiter hörbar. Langohren sind daher allein durch Detektorerfassung nicht repräsentativ zu kartieren.

Eine akustische Differenzierung der beiden Langohrarten ist nicht möglich; lediglich anhand von Körpermerkmalen können Graues und Braunes Langohr voneinander unterschieden werden. In ihrer Ökologie unterscheiden sich die beiden Langohrarten vor allem hinsichtlich ihrer Quartierwahl deutlich: Während das Graue Langohr ausschließlich Gebäude bezieht, nutzen Braune Langohren sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen. Die Jagdhabitats sind Waldränder und Gehölzstrukturen; sie liegen in geringer Entfernung zum Quartier und werden regelmäßig immer wieder aufgesucht. Zum Auffinden der Quartiere und Jagdhabitats sind Landschaftsstrukturen als Leitlinien bei der Orientierung von großer Bedeutung. Die Überwinterung erfolgt meist in Höhlen, Stollen und unterirdischen Kellern, wobei die Arten recht kälteverträglich sind. Bei Langohren besteht eine starke Bindung an ihre gewohnte Umgebung; sie sind auf einen funktionierenden Biotopverbund angewiesen.

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

An Horchboxstandort 2.2 konnte mehrfach der Große Abendsegler nachgewiesen werden. Aufgezeichnet wurden sowohl Ortungsrufe als auch eine Beutefangsequenz. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden (vgl. Kapitel 3.4.2).

Große Abendsegler sind Fernstreckenwanderer, die in NRW ganzjährig auftreten, vor allem aber während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer/Herbst angetroffen werden. Sie jagen in großen Höhen über Waldgebieten, Wasserflächen, Agrarflächen und über Siedlungsgebieten. Als typische Baumfledermäuse beziehen sie überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen).



### **Großer/Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*)**

Nicht unterscheidbare Rufe von Großem und Kleinem Abendsegler wurden lediglich an Horchboxstandort 2.2 aufgezeichnet. Dabei handelt es sich um Orientierungs- und Sozialrufe sowie um Beutefangsequenzen. Es liegen sichere Nachweise beider in Frage kommender Arten vor.

Die beiden Arten aus der Gattung *Nyctalus* sind anhand charakteristischer Ortungsrufe akustisch meist sicher zu differenzieren. In einigen Flug- und Jagdsituationen treten diese charakteristischen Ortungsrufe jedoch nicht auf: Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler benutzen dann einander ähnliche Orientierungsrufe, die rufanalytisch nicht zu unterscheiden sind. Diese Rufe können nur auf Gattungsebene eingeordnet werden.

### **Großer/Kleiner Abendsegler/Breitflügelfledermaus/Braunes/Graues Langohr (*Nyctalus noctula/leisleri/Eptesicus serotinus/Plecotus auritus/austriacus*)**

An Horchboxstandort 2.2 wurden einzelne Rufsequenzen registriert, bei denen mehrere oder alle der folgenden Arten – jeweils in unterschiedlichen Kombinationen (vgl. Abbildung 2 und Tabelle 10) - in Betracht kommen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Aus dem Gebiet liegen sichere Nachweise der beiden Abendseglerarten sowie der Gattung *Plecotus* vor. Sichere Registrierungen der Breitflügelfledermaus wurden nicht erbracht.

Angaben zu den Abendseglerarten und zur Gattung *Plecotus* sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen. Die Breitflügelfledermaus ist als Kulturfolgeart der dörflichen Strukturen und Agrarlandschaft vor allem in den von Grünland geprägten und von einzelnen Gehöften und Siedlungen durchsetzten Landschaften anzutreffen. Die Quartiere befinden sich üblicherweise in oder an Gebäuden. Die Nahrungssuche findet meist über Grünland oder Rasenflächen am Rande von Gehölzen statt, aber auch in Parkanlagen oder an Gewässern, wo überwiegend größere Insekten erbeutet werden. Breitflügelfledermäuse jagen niedrig und langsam auf immer wieder beflogenen Bahnen entlang von Gehölzstrukturen; ihre Jagdgebiete werden – jahreszeitlich wechselnd – meist für längere Zeit während einer Nacht genutzt. Zur Orientierung, z. B. zum Auffinden voneinander entfernter Quartiere oder der einzelnen Jagdhabitats, werden vorhandene Landschaftsstrukturen als Leitlinien genutzt.

### **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Der Kleine Abendsegler konnte ausschließlich an Horchboxstandort 2.2 nachgewiesen werden. Aufgezeichnet wurden Ortungs- und Sozialrufe sowie Beutefangsequenzen. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden (vgl. Kapitel 3.4.2).

Als typische Baumfledermaus bezieht der Kleine Abendsegler Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, aber auch Nistkästen); aus NRW sind sowohl Wochenstuben als auch Nachweise überwintender Tiere bekannt. Während der Fortpflanzungszeit und



auf dem Durchzug werden weitere Quartiere bezogen. Der Kleine Abendsegler fliegt meist in großen Höhen und orientiert sich großräumig und unabhängig von Landschaftsstrukturen.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Rauhautfledermäuse wurden an Horchboxstandort 2.1 und 2.2 erfasst. Beutefangsequenzen wurden nur an Standort 2.2 aufgezeichnet. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden (vgl. Kapitel 3.4.2).

Die Rauhautfledermaus ist eine wandernde Baumfledermausart, die meist in Wäldern vorkommt. Zur Jagd werden gehölzbestimmte Biotope in Gewässernähe bevorzugt. Sie bezieht überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen), aber auch Nistkästen. Während des Durchzugs im Spätsommer/Herbst werden von den Männchen Paarungsquartiere besetzt. Überwinternde Tiere werden gelegentlich in oder an Gebäuden, auch im dicht besiedelten Bereich gefunden. Sommerbeobachtungen belegen, dass die Art in NRW auch ganzjährig auftreten kann, so auch im Untersuchungsgebiet.

### **Rauhaut-/Zwergfledermaus (*Pipistrellus nathusii/pipistrellus*)**

An Horchboxstandort 2.2 und mit dem Detektor wurden Rufe aufgezeichnet, die sich nicht sicher der Rauhaut- oder Zwergfledermaus zuordnen lassen. Es handelt sich um Ortungs-, Balz-, und Sozialrufe sowie Beutefangsequenzen. Es liegen sichere Nachweise beider in Frage kommender Arten vor.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse konnten flächendeckend sowohl an den Horchboxstandorten als auch bei den Detektorbegehungen erfasst werden. Dabei wurde neben einfachen Ortungsrufen auch Jagdverhalten festgestellt. Balzverhalten wurde im Bereich des Waldweges westlich der Alten Heerstraße sowie im Nordwesten der Grünlandfläche registriert. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus das gesamte Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Im Umfeld des Gebietes sind potenzielle Gebäudequartiere vorhanden. Potenzielle Baumhöhlenquartiere wurden innerhalb des Gebietes nachgewiesen (vgl. Kapitel 3.4.2)

Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Sie ist auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitats werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.





**Abbildung 2** Fledermausnachweise und Standorte Horchboxen (1.1-2.3).

### 3.2 Vögel

#### 3.2.1 Methodik

Die Untersuchungen konzentrierten sich auf die planungsrelevanten Arten (nach KAISER 2015, KIEL 2005, MKUNLV 2015, MWEBWV 2010). Dabei handelt es sich in erster Linie um streng geschützte und landesweit gefährdete Arten. Ergänzend dazu wurden auch Vogelarten, die nach LANUV (2011) landesweit nur auf der Vorwarnliste stehen und/oder lediglich regional gefährdet sind, genauer erfasst. Für diese Arten wurden quantitative Nachweise erbracht. Alle weiteren Arten wurden qualitativ erfasst.

Die flächendeckende Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte in Anlehnung an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik. Die Kartierarbeiten wurden an vier



Terminen (vgl. Tabelle 1) durchgeführt. Die Geländebegehungen erfolgten dabei zu unterschiedlichen Tageszeiten.

Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte in erster Linie durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und Sichtbeobachtung, in der Regel mittels Fernglas. Dabei wurde angestrebt, möglichst viele Simultanbeobachtungen von Reviernachbarn (Singvögel) sowie exakte Brutnachweise (Nestfund, Jungvögel) zu erbringen. Um mögliche Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten – insbesondere Eulen - leichter nachweisen zu können, wurden Klangattrappen eingesetzt. Während der Begehungen im Frühjahr erfolgte – im unbelaubten Zustand der Laubwälder - eine Horstsuche (vgl. Kapitel 3.4). Alle Beobachtungsdaten wurden punktgenau in eine Geländekarte eingetragen und digital dokumentiert.

Beobachtungen zu Gastvögeln und Durchzüglern wurden im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und der übrigen Kartierungen dokumentiert.

### **3.2.2 Ergebnis**

Insgesamt wurden 23 Vogelarten nachgewiesen, wovon drei in NRW planungsrelevant sind. Weiterhin wurde mit dem Star eine Art der Vorwarnliste festgestellt. Die Vorkommen dieser Arten werden im Folgenden näher beschrieben. Die Fundpunkte sind in Abbildung 3 dargestellt. Alle weiteren Arten sind in der Gesamtartenliste in Anhang 1 (Tabelle 9) aufgeführt. Die Tabelle gibt zudem einen Überblick über Gefährdungsgrad, Erhaltungszustand und Schutzstatus.

#### **3.2.2.1 Planungsrelevante Vogelarten**

##### **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Am 29.04.2016 konnte ein fliegender Mäusebussard, der offensichtlich auf Nahrungssuche war, auf der Wiesenfläche beobachtet werden. Einen Brutverdacht gab es für den Eingriffsbereich nicht. Im Umfeld sind weitere Gehölzbestände vorhanden, die sich für eine Mäusebussardbrut eignen. Ein Brutvorkommen in der Umgebung ist daher möglich. Für einen im Waldbereich vorgefundenen potenziellen Mäusebussardhorst gab es 2016 keinen Brutnachweis. Da nur ein Nachweis vorliegt, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung besitzt. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist möglich.

Der Mäusebussard ist landesweit weit verbreitet. Er brütet in selbstgebauten Horsten, die er in Bäumen anlegt und häufig mehrfach nutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugetern, die er vom Ansitz oder aus dem Suchflug erbeutet.

##### **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

Am 24.06.2016 sang eine Nachtigall aus einem Gehölzbestand auf der Wiesenfläche östlich der Alten Heerstraße. Das Tier wurde in der Saison nur einmalig verhört. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit handelt es sich wahrscheinlich um ein unver-



paartes Männchen. Potenzielle Bruthabitate sind im Gebiet vorhanden. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist daher möglich.

Die Nachtigall brütet bevorzugt in dichten Gehölzbeständen, da sie hohe Ansprüche an die Deckungsmöglichkeiten im Brutrevier stellt.

#### **Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)**

Am 29.04.2016 konnte einmalig ein Waldlaubsänger im Waldbereich östlich des Wanderweges verhört werden. Da keine weiteren Nachweise erfolgten, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen Durchzügler handelte. Potenzielle Bruthabitate sind im Gebiet vorhanden. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist daher möglich.

Der Waldlaubsänger ist eine typische Waldart. Er besiedelt das Innere älterer, geschlossener Laubwälder, die vorzugsweise eine geringe Deckung der Krautschicht und einen freien Stammraum aufweisen.

#### 3.2.2.2 Arten der Vorwarnliste

#### **Fitis (*Phylloscopus trochilus*)**

Am 29.04.2016 wurden an vier Stellen Fitis (2 x im Waldbereich westlich des Wanderweges und 2 x auf der Wiesenfläche) verhört. Da keine weiteren Nachweise erfolgten, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Durchzügler handelte. Potenzielle Bruthabitate sind im Gebiet vorhanden. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist daher möglich.

Der Fitis benötigt Wälder mit ausgeprägter Krautschicht und kommt in Siedlungsbereichen kaum vor. Das Nest wird am Boden gebaut.

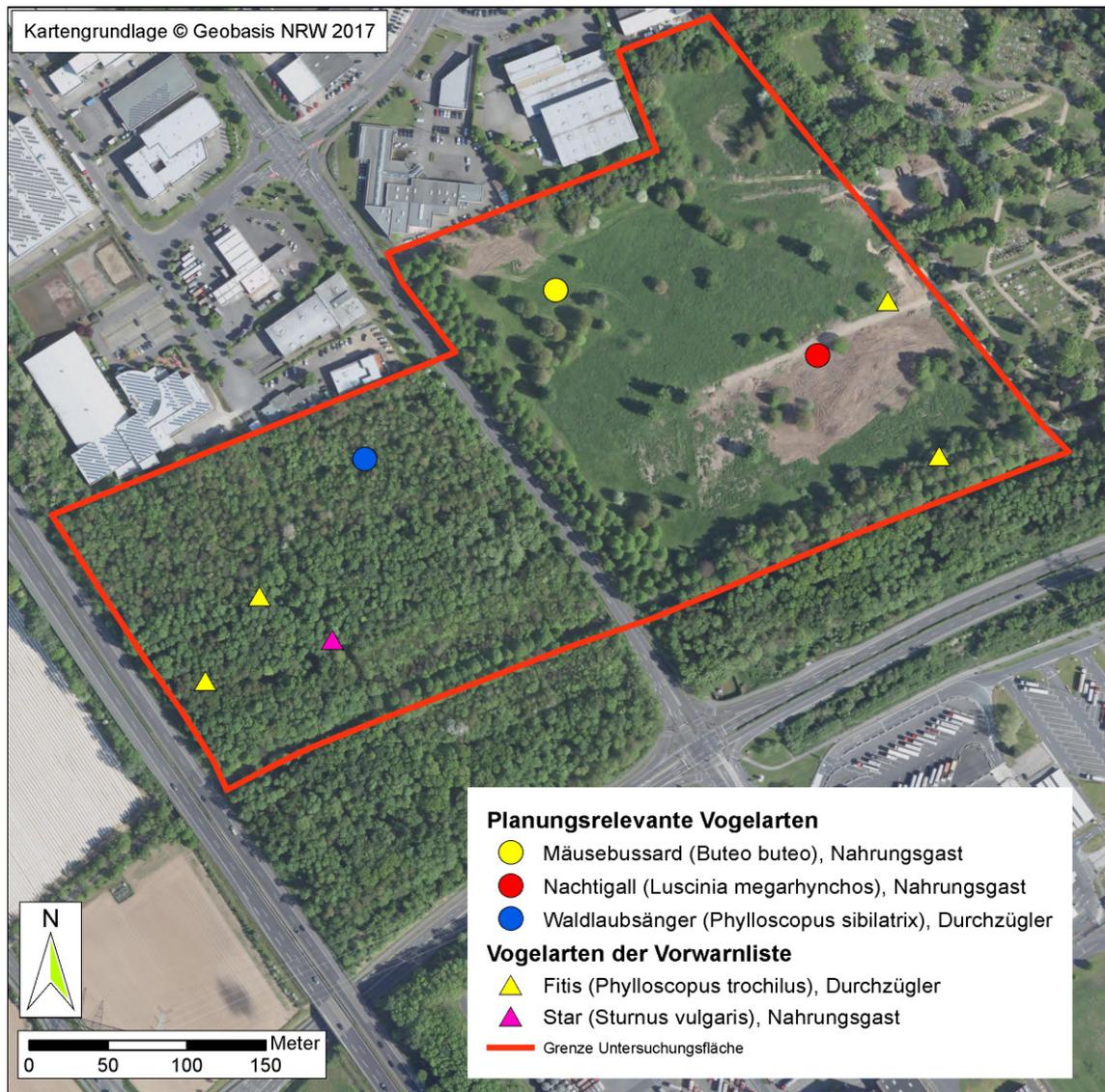
#### **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Am 29.04.2016 wurde ein rufender Star kartiert. Während der weiteren Begehungen wurden keine Brutansiedlungen festgestellt oder weitere Tiere beobachtet. Daher ist der Star zwar für die Saison 2016 als Brutvogel ausgeschlossen, es kann aber in der folgenden Saison zu Brutansiedlungen kommen, da genügend Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Stare besiedeln vor allem Randlagen von Wäldern und Forsten. In der Kulturlandschaft werden Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen genutzt. Die Nester werden in Höhlen alter oder toter Bäume angelegt, sowie in Nistkästen, Mauerspalten oder unter Dachziegeln. Stare brüten auch in Kolonien.

In den letzten Jahren ist der Star merklich zurückgegangen. In Siedlungsbereichen ist der Verlust von Brutplätzen an Gebäuden durch Fassaden- und Gebäudesanierungen eine entscheidende Rückgangsursache (vgl. SUDMANN et al. 2008).





**Abbildung 3** Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Vorwarnlistenarten

### 3.3 Reptilien

#### 3.3.1 Methodik

Zum gezielten Nachweis von Reptilien wurden sogenannte Schlangenbretter (im vorliegenden Fall: schwarze Kunststoff-Wellplatten) eingesetzt. Diese werden von Reptilien gern zur Thermoregulation und als Unterschlupf genutzt, so dass sie dort leichter nachgewiesen werden können. Am 21.03.2016 wurden zehn Bretter an für Reptilien geeigneten, besonnten Plätzen ausgelegt (vgl. Abbildung 4) und ab Ende April auf jeder Begehung kontrolliert.

Weiterhin erfolgte eine gezielte Reptiliensuche an bevorzugten Aufenthaltsorten und Habitatstrukturen (z. B. Sonn- und Ruheplätze).



### 3.3.2 Ergebnis

Im ganzen Untersuchungszeitraum konnten weder unter den ausgebrachten Versteckplätzen noch in weiteren potenziell für Reptilien geeigneten Strukturen Tiere nachgewiesen werden.



**Abbildung 4** Lage der Schlangenbretter (rote Umrandung: Grenze des Plangebietes)



### 3.4 Horst- und Höhlenbäume

#### 3.4.1 Methodik

Alle im Plangebiet vorhandenen Gehölze wurden auf Horste und Baumhöhlen überprüft. Dabei wurden alle vom Boden aus erkennbaren Specht- bzw. Naturhöhlen, Nisthilfen sowie Nester ab Krähenhorstgröße dokumentiert. Erfasst wurden folgende Merkmale:

- Baum: laufende Nummer, Baumart, Stammdurchmesser in Brusthöhe
- Horste: Durchmesser, Herkunft, Höhe im Baum
- Höhlen: Größe (Breite x Höhe), Exposition der Öffnung (N,S,W,O), Art (Naturhöhle, Spechthöhle, Kunsthöhle), Höhe im Baum.

Die erfassten Bäume wurden mittels GPS eingemessen und ins GIS übertragen. Zum Einsatz kam ein GPS-Gerät vom Typ Garmin Oregon450.

#### 3.4.2 Ergebnis

Es wurden 20 Höhlenbäume und drei Horstbäume gefunden. Dabei handelte es sich überwiegend um Vogelkirschen. Die dokumentierten Merkmale sind Tabelle 2, die Lage der Bäume Abbildung 5 zu entnehmen.

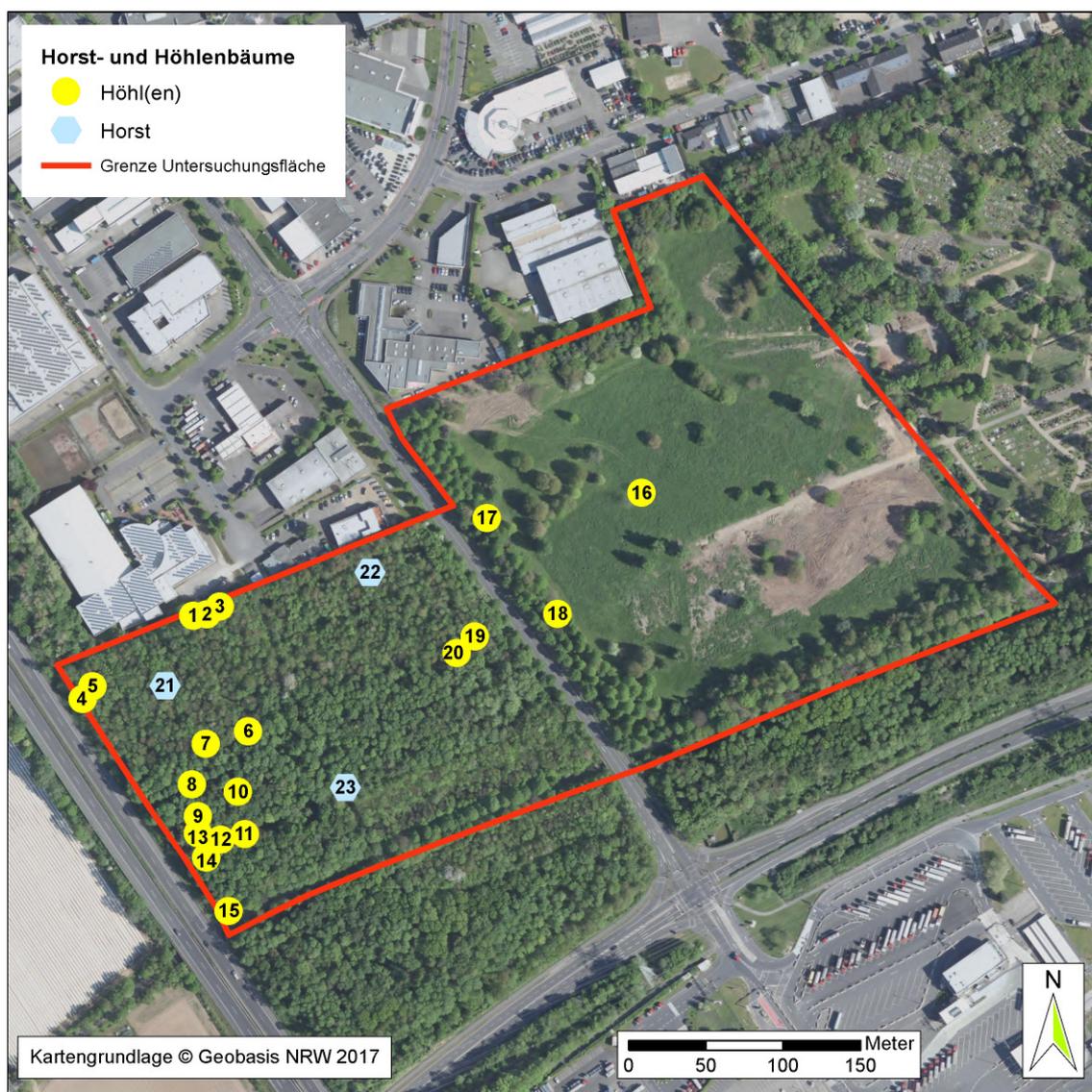
Bei den nachgewiesenen Horsten handelte es sich um einen Mäusebussard-, ein Rabenkrähenhorst und ein großes Ringeltaubennest im Westen des Gehölzbestandes an der BAB 57. Hinweise auf einen Besatz lagen nicht vor.

Die Horste könnten verschiedenen planungsrelevanten Greifvogel- oder Eulenarten (z. B. Waldohreule) als Nistplatz dienen.

Bei den Höhlen handelt es sich überwiegend um Buntspechthöhlen, einzelne Astabrisse und einen Stammriss.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den aufgenommenen Baumhöhlen um potenzielle Fledermausquartiere und/oder potenzielle Niststätten für in Höhlen oder Nischen brütende Vögel handelt. Grundsätzlich könnten daher Fledermäuse im Gebiet Baumhöhlenquartiere beziehen. Ein Großteil der Bäume besitzt Stammdurchmesser zwischen 25 und 45 cm. Bei Gehölzen dieser Stärke kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhlen ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können - also auch während der Überwinterungsphase. Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse oder Vögel (z. B. Kot-, Urinspuren, Nistmaterial) lagen nicht vor.





**Abbildung 5** Horst- und Höhlenbäume



**Tabelle 2** Horst- und Höhlenbäume

Nr.	Art	Stamm-Ø in Brust- höhe [cm]	Horst-Ø [cm]	Herkunft Horst	Höhle BXH [cm]	Höhle Ex- position	Art der Höhle	Höhe im Baum [m]
<b>Höhlenbäume</b>								
1	Rotbuche	30			7x7	NW	Astabbriss	3
2	Rotbuche	28			5x5	N	Buntspecht	2
3	Rotbuche	25			5x5	N	Buntspecht	2
4	Eiche	34			6x4	N	Astabbriss	5
5	Vogelkirsche	35			30x7	O	Astabbriss	2
6	Bergahorn	25			15x8	NO	Astabbriss	3
7	Vogelkirsche	38			6x6	S	Buntspecht	4
8	Vogelkirsche	35			6x6	S	Buntspecht	3
9	Vogelkirsche	40			6x6	S	Buntspecht	4
10	Vogelkirsche	35			6x6	S	Buntspecht	3
11	Vogelkirsche	35			5x5	N	Buntspecht	4
12	Vogelkirsche	28			4x5	N	Buntspecht	5
13	Vogelkirsche	25			5x5	S	Buntspecht	5
14	Hainbuche	20			4x3	O	Buntspecht	5
15	Bergahorn	10			2x5	N	Buntspecht	1,5
16	Robinie	35			25x5	NO	Stammriss	1,5
17	Linde	30			5x5	SO	Astabbriss	3
18	Eiche	30			3x4	NO	Buntspecht	4
19	Vogelkirsche	45			6x6	N	Buntspecht	4
20	Vogelkirsche	30			5x5	NO	Buntspecht	4
<b>Horstbäume</b>								
21	Vogelkirsche	30	40	Rabenkrähe				7
22	Vogelkirsche	30	30	Ringeltaube				7
23	Lärche	50	40	Mäusebussard				10

## 4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)



- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2015, MKULNV 2015, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzel-fallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 5.3.2).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 3 in Kurzfassung zusammengestellt.

**Tabelle 3** Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

<b>Gesetzesnorm</b>	<b>betroffene Arten</b>	<b>Verbotstatbestand</b>
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Ein-



griff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016a). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MKULNV 2015, KAISER 2015) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

## **4.2 Prüfprotokoll Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016a) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.



In einer Zusammenfassung (vgl. Kapitel 7) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

### **4.3 CEF-Maßnahme**

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44, Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat
- und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann
- oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahme muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden, bevor der Eingriff realisiert wird.

### **4.4 Analyse der Messtischblatt-Liste**

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 49062; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2017) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "*... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde*" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.



Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. geeignete Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder mit altem Baumbestand, Trockenbiotope) befinden:

**Tabelle 4** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

<b>Europäische Vogelarten</b>	Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenvogel, Grauammer, Kiebitz, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Uferschwalbe, Wachtel
-------------------------------	--

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) ist jedoch nicht vorhanden bzw. die Arten wurden im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht als Brutvögel nachgewiesen. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche bzw. Rast beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

**Tabelle 5** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

<b>Europäische Vogelarten</b>	Habicht, Mehlschwalbe, Sperber, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe
-------------------------------	--

Lebensraumpotenzial für folgende in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten ist im Untersuchungsgebiet vorhanden. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden jedoch **aktuelle Vorkommen ausgeschlossen**. Eine zukünftige Ansiedlung oder eine sporadische Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat ist möglich, obwohl für einige Arten keine ideal ausgeprägten Lebensräume vorhanden sind und ein Vorkommen daher sehr unwahrscheinlich ist. Essenzielle Lebensräume sind nicht betroffen. Individuelle Verluste, zu denen es im Falle eines Vorkommens während der Baustellenphase kommen könnte, können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Diese Arten wären dann **nicht erheblich betroffen**:

**Tabelle 6** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), für die ein aktuelles Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann

<b>Europäische Vogelarten</b>	Baumpieper, Feldsperling, Kuckuck, Saatkrähe, Turteltaube
<b>Reptilien</b>	Zauneidechse



Vorkommen folgender in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführter Arten wurden im Rahmen der aktuellen Bestandserfassungen im Gebiet **nachgewiesen**. Die Konflikteinschätzung erfolgt in Form der Art-für-Art-Protokolle in Anhang 4. Für diese Arten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umzusetzen.

**Tabelle 7** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die bei der aktuellen Bestandserfassung nachgewiesen wurden

<b>Fledermäuse</b>	Zwergfledermaus
<b>Europäische Vogelarten</b>	Mäusebussard, Nachtigall, Waldlaubsänger

Über die in der MTB-Quadrantenliste aufgeführten Arten hinaus wurden folgende Arten **nachgewiesen**. Die Konflikteinschätzung erfolgt in Form der Art-für-Art-Protokolle in Anhang 5. Für mehrere dieser Arten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umzusetzen.

**Tabelle 8** Planungsrelevante Arten, die über LANUV (2017) hinaus im Gebiet nachgewiesen wurden

<b>Fledermäuse</b>	Braunes/Graues Langohr Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus
--------------------	--

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Konflikte für Fledermausarten

Während der Untersuchungen war kein besetztes Quartier nachzuweisen. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb des Plangebietes vorhanden. In der Umgebung des Gebietes befinden sich potenzielle Gebäudequartiere; diese sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### 5.1.1 Braunes/Graues Langohr

Durch das geplante Vorhaben kann es zum Verlust essenzieller Teile des Langohr-Lebensraumes kommen (sowohl essenzielle Quartiere als auch essenzielle Teile des Jagdhabitates). Da potenzielle Ausweichhabitats in der Umgebung nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, ist nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Sollte es sich bei den Nachweisen um das Braune Langohr, welches Baumhöhlenquartiere bezieht, handeln, gehen durch das Vorhaben potenzielle Quartiere verloren. Aufgrund der geringen Ausstattung der Umgebung mit gehölzgeprägten Habitats kann zudem nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in Frage kommenden Langohrarten in der Umgebung häufig vorkommen. Der Verlust des nachgewiesenen Vorkommens könnte sich daher negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch den Verlust des Lebensraumes kann es daher zur Beschädigung von



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und zu Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und 2 BNatSchG) kommen. Weiterhin können während der Fällarbeiten Langohren, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG).

### **5.1.2 Breitflügelfledermaus**

Potenzielle Quartiere sind nicht betroffen. Essenzielle Jagdhabitats sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

### **5.1.3 Großer Abendsegler**

Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen. Da der Große Abendsegler überwiegend im freien Luftraum jagt, wird das Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

### **5.1.4 Kleiner Abendsegler**

Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen. Da der Kleine Abendsegler überwiegend im freien Luftraum jagt, wird das Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

### **5.1.5 Rauhaufledermaus**

Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen. Es gehen Teile des Jagdhabitats verloren. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Daher wird davon ausgegangen, dass geeignete Ausweichflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung



stehen. Zudem können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Vorhabens als Nahrungshabitat dienen. Entsprechend ist die Beeinträchtigung des Jagdhabitats insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

### **5.1.6 Zwergfledermaus**

Gebäudequartiere sind von dem Eingriff nicht betroffen. Es gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen. In Siedlungsbereichen außerhalb des Plangebietes stehen in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichquartiere zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Falle eines Quartierverlustes im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung der Fortpflanzungsstätte) nicht relevant wäre. Es gehen Teile des Jagdhabitats und als Balzarena genutzte Flächen verloren. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Die Zwergfledermaus nutzt ein weites Lebensraumspektrum als Jagd- und Balzhabitat - unter anderem auch durchgrünte Siedlungsbereiche. Daher wird davon ausgegangen, dass geeignete Ausweichflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zudem können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Vorhabens als Nahrungshabitat dienen. Entsprechend ist die Beeinträchtigung des Jagdhabitats insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden Planungshinweise in Kapitel 6.1 und Hinweise zu vertiefenden Untersuchungen zu Langohrvorkommen in Kapitel 6.3 gegeben.

## **5.2 Konflikte für planungsrelevante Vogelarten**

### **5.2.1 Mäusebussard**

Da davon ausgegangen wird, dass der Mäusebussard aktuell außerhalb des Plangebietes brütet, sind keine essenziellen Bruthabitate betroffen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Essenzielle Teile des Jagdhabitats sind nicht betroffen. Zudem stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr.



2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.

### **5.2.2 Nachtigall**

Für die Nachtigall ist aufgrund der Art des Nachweises kein besetztes oder essenzielles Bruthabitat in dem Eingriffsbereich anzunehmen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.

### **5.2.3 Waldlaubsänger**

Für den Waldlaubsänger ist aufgrund der Art des Nachweises kein besetztes oder essenzielles Bruthabitat in dem Eingriffsbereich anzunehmen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.

## **5.3 Konflikte für weitere nicht planungsrelevante Vogelarten**

### **5.3.1 Fitis**

Für den Fitis sind aufgrund der Art der Nachweise keine besetzten oder essenziellen Bruthabitate in dem Eingriffsbereich anzunehmen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.



Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.

### **5.3.2 Star**

Es handelt sich momentan bei dem Eingriffsgebiet um kein essenzielles Nahrungs- oder Bruthabitat für den Star. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.

### **5.3.3 Weitere europäische Vogelarten**

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Habitate, auf die diese Arten bei Bedarf ausweichen können, stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Teillebensräume in räumlichem Zusammenhang erhalten bleibt.

Während der Baustellenphase kann es unmittelbar durch die Beseitigung von Brutstätten (insbesondere von Gehölzbeständen) oder mittelbar durch die Aufgabe von Brutstätten infolge baubedingter Störungen zu individuellen Verlusten kommen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 6.2 aufgeführten Planungshinweise zu beachten.



## 6 Planungshinweise

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dargestellt.

### 6.1 Kontrolle potenzieller Baumhöhlenquartiere zum Schutz von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere

Im Rahmen der Kartierungen wurden einzelne Höhlenbäume gefunden, die möglicherweise durch das Vorhaben verloren gehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Gebiet verschiedene Fledermausarten (zeitweise) Baumhöhlenquartiere beziehen.

Um die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Arten sowie Störungen und direkte Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, sind Höhlen in Bäumen, die im Rahmen des geplanten Vorhabens entfernt werden, auf Besatz zu kontrollieren (mit Endoskop, ggf. Ausflugkontrolle). Wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass Baumhöhlen unbesiedelt sind, sind die Bäume unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle zu fällen oder die Höhlen sind zu verschließen, um eine Belegung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt in der Regel im Herbst (Ende August bis Anfang November). In dieser Zeit werden die Quartiere von Fledermäusen nicht mehr als Wochenstube genutzt, Winterquartiere sind noch nicht besetzt und die Tiere sind ausreichend mobil, um bei Beunruhigung auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.

Werden jedoch Quartiere gefunden, müssen ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [CEF-Maßnahme], z. B. Einrichtung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen) und erhebliche Störungen oder Tötungen von Individuen auszuschließen (z. B. Bauzeitenbeschränkung).

Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten (vgl. Kapitel 6.2)

### 6.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit

Um eine baubedingte Zerstörung von besetzten Nestern sowie Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit und in diesem Zusammenhang auch eine Tötung von Individuen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung – insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen - außerhalb der Brutzeit, die sich von März bis August erstreckt, durchzuführen. Hierdurch würden auch erhebliche Beeinträchtigungen der nachgewiesenen, aktuell nicht im Plangebiet brütenden planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Nachtigall und Waldlaubsänger im Falle



einer zukünftigen Brutansiedlung vermieden. In einigen Bereichen sind ggf. weitere zeitliche Einschränkungen zu beachten (vgl. Kapitel 6.1).

### **6.3 Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Langohren**

Bei der aktuellen Datenlage kann nicht beurteilt werden, welche Bedeutung das Plangebiet für das Braune bzw. Graue Langohr besitzt. Um die Fragestellungen zu klären, ob es durch das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) oder zu Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kommt (5.1), sind zunächst vertiefende Bestandserfassungen zum Vorkommen und zur Raumnutzung der Langohren durchzuführen. Hierzu sind Netzfänge und telemetrische Untersuchungen durchzuführen. Auf diese Weise kann geklärt werden, um welche Langohrart es sich handelt, ob innerhalb des Eingriffsbereiches Quartiere bezogen werden und welche Bedeutung das Gebiet als Nahrungshabitat besitzt.



## 7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 161 und Bebauungsplanverfahrens Nr. 527 "Beiderseits Alte Heerstraße" zur Umnutzung der Flächen zwischen BAB 57 und dem Friedhof westlich des Dormagener Stadtzentrums wurde eine Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG durchgeführt. Das vorliegende Gutachten betrachtet ein Untersuchungsgebiet von 13 Hektar. Es stellt die Kartiererergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien dar, die im Zeitraum August 2015 und von März bis August 2016 untersucht wurden.

Es konnten vier Fledermausarten sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Rauhaut-** (*Pipistrellus nathusii*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Darüber hinaus liegen Nachweise der Gattung **Plecotus** vor, bei denen es sich um das Braune oder um das Graue Langohr (*Plecotus auritus* und *P. austriacus*) gehandelt hat, und solche, unter denen sich die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) befinden haben kann. Es kommt demnach noch mindestens eine weitere Art dazu.

Insgesamt wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. Für die drei planungsrelevanten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) und **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*) und die Vorwarnlistearten **Fitis** und **Star** besteht kein Brutverdacht. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet für diese Arten kein essenzielles Nahrungs- oder Bruthabitat darstellt.

Im gesamten Untersuchungszeitraum konnten keine Reptiliennachweise erbracht werden.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der umfangreichen Eingriffe in Gehölzbestände für die meisten festgestellten planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen ein Konfliktpotenzial besteht bzw. konkrete Konflikte zu erwarten sind:

Für die meisten nachgewiesenen Fledermausarten (**Braunes oder Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus**) kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Baumhöhlenquartiere im Gebiet bezogen werden. Durch Eingriffe in die Gehölzbestände kann es für diese Arten zu individuellen Verlusten kommen (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Fällarbeiten sind die in Kapitel 6.1 beschriebenen Planungshinweise (Baumhöhlenkontrolle) zu beachten.

Für das Langohr kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, ob es über direkte Beeinträchtigungen von Individuen hinaus auch zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und Störung während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) kommen kann. Um diese Fragestellungen zu klären, sind zunächst vertiefende Bestandserfassungen durchzuführen (vgl. Kapitel 6.3).



Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten **Mäusebussard**, **Nachtigall** und **Waldlaubsänger** sowie weitere nicht planungsrelevante Vogelarten können im Zuge der Baufeldräumung Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen) auftreten. Zur Vermeidung sind Bauzeitenbeschränkungen (vgl. Kapitel 6.2) erforderlich.



## 8 Literatur, Quellen

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires et biodiversité series), 352 S.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY u. P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dez. 2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 15.12.2015; Datei:  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4906 auf [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4906\\_2](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4906_2). Download am 09.01.2017).

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfah-



ren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4: 137-230. Erschienen 2009.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.





## Anhang 1: Gesamtartenliste

### Erläuterung der Abkürzungen

**ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011), Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009, GRÜNEBERG et al. 2015) und wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)**

NRW	Nordrhein-Westfalen
TL	Tiefeland
NRBU	Naturraum Niederrheinische Bucht
D	Bundesrepublik Deutschland
RL WD	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands

### **Gefährdungsgrade**

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
D	Daten unzureichend
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
+	ungefährdet

### **Zusatzkriterien zum Gefährdungsgrad V**

S	von Schutzmaßnahmen abhängig
---	------------------------------

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Nr. 92/43/EWG in der zzt. gültigen Fassung**

FFH A4	Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
--------	---

### **Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung**

VS-RL	besonders geschützte Arten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
VS-RL W	wandernde Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) VSRL, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind (NRW-spezifische Auswahlliste gemäß MKUNLV 2016 - VV-Habitatschutz)



**EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 in der zzt. gültigen Fassung**

VO(EG)A	streng geschützte Arten gemäß § 7, Abs 2, Satz 14 BNatSchG
---------	--

**Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2015)**

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region
-----	---

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
U	Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S	Erhaltungszustand ungünstig/schlecht

Zusatzkriterien zum Erhaltungszustand

-	Erhaltungszustand sich verschlechternd
---	--



**Tabelle 9** Gesamtartenliste

grau unterlegte Arten sind planungsrelevant nach KAISER (2015) und im Text behandelt. Für die mit "\*" gekennzeichnete Art (Breitflügelfledermaus) wurden keine sicheren Nachweise erbracht; es wurden Rufreihen aufgezeichnet, unter denen sich diese Art befunden haben kann.

Deutscher Name, NRW, TL: r = reproduzierend, z = ziehend

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	TL	NRBU	FFH A4	VS-RL	VS-RL W	VO(EG)A	D	RL WD	ATL
<b>Fledermäuse</b>											
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G/1	G/1		x				V/2		G/S
Breitflügelfledermaus*	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2		x				G		G-
Großer Abendsegler (r)	<i>Nyctalus noctula</i>	R	R		x				V		G
Großer Abendsegler (z)	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V						V		G
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	V		x				D		U
Rauhautfledermaus (r)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	R						+		G
Rauhautfledermaus (z)	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+		x				+		G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+		x				+		G
<b>Vögel</b>											
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		+		x			+	+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		+		x			+	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		+		x			+	+	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		+		x			+	+	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+		+		x			+	+	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		+		x			+	+	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V		3		x			+	+	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		+		x			+	+	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	TL	NRBU	FFH A4	VS-RL	VS-RL W	VO(EG)A	D	RL WD	ATL
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		+		x			+	+	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		+		x			+	+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		+		x			+	+	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+		+		x		x	+	+	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		+		x			+	+	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3		2		x	x		+	+	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		+		x			+	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		+		x			+	+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		+		x			+	+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		+		x			+	+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS		V		x			3	+	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		+		x			+	+	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		2		x			+	+	U
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		+		x			+	+	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		+		x			+	+	



## Anhang 2: Horchboxauswertung

**Tabelle 10** Auswertung der Horchboxen nach Standort, Art und Verhalten

n = Anzahl der Aufnahmenächte

Art	Standort	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	Gesamt
		21.08.2015	21.08.2015	21.08.2015	31.05.2016	31.05.-10.06.2016 (n=11)	31.05.-07.06.2016 (n=8)	
Braunes/Graues Langohr						1		1
Braunes/Graues Langohr Balzrufe						12		12
Braunes/Graues Langohr/Breitflügelfledermaus						2		2
Großer Abendsegler						5		5
Großer Abendsegler Beutefang						1		1
Großer/Kleiner Abendsegler						105		105
Großer/Kleiner Abendsegler Beutefang						7		7
2 Große/Kleine Abendsegler						3		3
Großer/Kleiner Abendsegler/Breitflügelfledermaus						2		2
Großer/Kleiner Abendsegler/Breitflügelfledermaus/ Braunes/Graues Langohr						1		1
Kleiner Abendsegler						55		55
Kleiner Abendsegler Sozialrufe						1		1
Kleiner Abendsegler Beutefang						10		10
2 Kleine Abendsegler						1		1
Kleiner Abendsegler/Breitflügelfledermaus						1		1
Rauhaut-/Zwergfledermaus						136	1	137
Rauhaut-/Zwergfledermaus Beutefang						8		8
Rauhaut-/Zwergfledermaus Beutefang, Balzrufe						1		1



Art	Standort	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	Gesamt
		21.08.2015	21.08.2015	21.08.2015	31.05.2016	31.05.-10.06.2016 (n=11)	31.05.-07.06.2016 (n=8)	
Rauhaut-/Zwergfledermaus Sozialrufe						4		4
Rauhautfledermaus					1	47		48
Rauhautfledermaus Beutefang						2		2
Zwergfledermaus		14	2	17	6	588	222	849
Zwergfledermaus Balzrufe				11		4		15
Zwergfledermaus Sozialruf						3	1	4
Zwergfledermaus Beutefang		4		4		89	7	104
2 Zwergfledermäuse				1		42		43
2 Zwergfledermäuse Sozialrufe (Kontaktruf)						1		1
2 Zwergfledermäuse Beutefang						2		2
3 Zwergfledermäuse						1		1
3 Zwergfledermäuse Beutefang						1		1
<b>Gesamt</b>		18	2	33	7	1136	231	1427



## Anhang 3: Protokoll A der Artenschutzprüfung

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	FNP-Änderungsverfahren Nr. 161 und Bebauungsplanverfahren Nr. 527
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Dormagen
Antragstellung (Datum):	
<p>Im Bereich des Plangebietes Alte Heerstraße in Dormagen ist eine Bebauung von Flächen vorgesehen, die von Gehölzbeständen und Wiesen eingenommen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt kann für das Langohr nicht abgeschätzt werden, ob es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Störung während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und Nr. 2 BNatSchG) kommen kann. Um diese Fragestellungen zu klären, sind zunächst vertiefende Bestandserfassungen durchzuführen (Frage unter "Stufe II" daher nicht beantwortet).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



## Anhang 4: Protokolle B der Artenschutzprüfung

### Angaben zur artspezifischen Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009), GRÜNEBERG et al. (2015) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2015).

### Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für folgende Arten angelegt:

#### Fledermäuse

Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)\*

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### Vögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

\* Nicht sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wird aber der Vollständigkeit halber mit behandelt.



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		<b>Braunes/Graues Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus/austriacus</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland <b>V/2</b>  NRW <b>G/1</b>	<b>Messtischblatt</b>  <p style="text-align: center;"><b>49062</b></p>
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig (Br. Langohr) <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht (Gr. Langohr)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>An Horchboxstandort 2.2 im Westteil des Plangebietes wurden im Zeitraum zwischen dem 01.06. und 09.06.2016 in sechs Nächten balzende Langohren aufgenommen. Quartiere wurden nicht festgestellt. Da Langohren einen kleinen Aktionsradius besitzen, ist allerdings davon auszugehen, dass Quartiere innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung bezogen werden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet einen essenziellen Teil des Nahrungshabitates darstellt, da in der weiteren Umgebung (außerhalb des Plangebietes) nur in begrenztem Umfang potenzielle Nahrungslebensräume für Langohren vorhanden sind. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb des Plangebietes, potenzielle Gebäudequartiere in dessen Umgebung vorhanden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kann es zum Verlust essenzieller Teile des Langohr-Lebensraumes kommen (sowohl essenzielle Quartiere als auch essenzielle Teile des Jagdhabitates). Da potenzielle Ausweichhabitate in der Umgebung nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, ist nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Sollte es sich bei den Nachweisen um das Braune Langohr, welches Baumhöhlenquartiere bezieht, handeln, gehen durch das Vorhaben potenzielle Quartiere verloren. Aufgrund der geringen Ausstattung der Umgebung mit gehölzgeprägten Habitaten kann zudem nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die in Frage kommenden Langohrarten in der Umgebung häufig vorkommen. Der Verlust des nachgewiesenen Vorkommens könnte sich daher negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch den Verlust des Lebensraumes kann es daher zur Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und zu Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und 2 BNatSchG) kommen. Weiterhin können während der Fällarbeiten Langohren, die sich in Baumhöhlen befinden, getötet werden (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG).</p>			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Braunes/Graues Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus/austriacus</i> )
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<p>Um im Rahmen der Gehölzentnahme Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind betroffene Höhlenbäume vor deren Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Einzelheiten hierzu und zu möglichen Bauzeitenbeschränkungen sind Kapitel 6.1 zu entnehmen).</p> <p>Um die Fragestellungen zu klären, ob es durch das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder zu Störungen während bestimmter Zeiten kommt, sind zunächst vertiefende Bestandserfassungen zum Vorkommen und zur Raumnutzung des Langohrs durchzuführen. Hierzu sind Netzfänge und telemetrische Untersuchungen durchzuführen. Auf diese Weise kann geklärt werden, um welche Langohrart es sich handelt, ob innerhalb des Eingriffsbereiches Quartiere bezogen werden und welche Bedeutung das Gebiet als Nahrungshabitat besitzt.</p>	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei der derzeitigen Datenlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Braunes/Graues Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus/austriacus</i> )



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		<b>Breitflügelfledermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> )							
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;"><b>G</b></td></tr></table>  Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;"><b>2</b></td></tr></table>	<b>G</b>	<b>2</b>	<b>Messtischblatt-quadrant</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;"><b>48042</b></td></tr></table>	<b>48042</b>			
<b>G</b>									
<b>2</b>									
<b>48042</b>									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Sichere Nachweise der Breitflügelfledermaus liegen aus dem Gebiet nicht vor. An Horchboxstandort 2.2 wurden einzelne Rufreihen aufgenommen, bei denen es sich um diese Art gehandelt haben kann. Da nur wenige Registrierungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung für die Art besitzt. Potenzielle Quartiere der Breitflügelfledermaus (Verstecke an Gebäuden) sind in Siedlungsbereichen außerhalb des Plangebietes zu vermuten. Im Gebiet sind keine Gebäude vorhanden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Potenzielle Quartiere sind nicht betroffen. Essenzielle Jagdhabitats sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.</p>									
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <b>V</b> NRW <b>R/V</b>	<b>Messtischblatt</b>  <b>49062</b>
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  An Horchboxstandort 2.2 konnte mehrfach der Große Abendsegler nachgewiesen werden. Aufgezeichnet wurden sowohl Ortungsrufe als auch eine Beutefangsequenz. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen.                  Da der Große Abendsegler überwiegend im freien Luftraum jagt, wird das Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
<p>Um im Rahmen der Gehölzentnahme Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind betroffene Höhlenbäume vor deren Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Einzelheiten hierzu und zu möglichen Bauzeitenbeschränkungen sind Kapitel 6.1 zu entnehmen).</p>			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> )
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Kleiner Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <b>D</b> NRW <b>V</b>	<b>Messtischblatt</b>  <b>49062</b>
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Der Kleine Abendsegler konnte ausschließlich an Horchboxstandort 2.2 nachgewiesen werden. Aufgezeichnet wurden Ortungs- und Sozialrufe sowie Beutefangsequenzen. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen.                  Da der Kleine Abendsegler überwiegend im freien Luftraum jagt, wird das Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Um im Rahmen der Gehölzentnahme Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind betroffene Höhlenbäume vor deren Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Einzelheiten hierzu und zu möglichen Bauzeitenbeschränkungen sind Kapitel 6.1 zu entnehmen).			

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Kleiner Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		<b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland + NRW R/+	<b>Messtischblatt</b>  49062
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Rauhautfledermäuse wurden an Horchboxstandort 2.1 und 2.2 erfasst. Beutefansequenzen wurden nur an Standort 2.2 aufgezeichnet. Hinweise auf Quartiere im Gebiet liegen nicht vor. Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind allerdings vorhanden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Durch das geplante Vorhaben gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen.                  Es gehen Teile des Jagdhabitats verloren. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Daher wird davon ausgegangen, dass geeignete Ausweichflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zudem können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Vorhabens als Nahrungshabitat dienen. Entsprechend ist die Beeinträchtigung des Jagdhabitats insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Um im Rahmen der Gehölzentnahme Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind betroffene Höhlenbäume vor deren Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Einzelheiten hierzu und zu möglichen Bauzeitenbeschränkungen sind Kapitel 6.1 zu entnehmen).			

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland + NRW +	<b>Messtischblatt</b>  49062
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Zwergfledermäuse konnten flächendeckend sowohl an den Horchboxstandorten als auch bei den Detektorbegehungen erfasst werden. Dabei wurde neben einfachen Ortungsrufen auch Jagdverhalten festgestellt. Balzverhalten wurde im Bereich des Waldweges westlich der Alten Heerstraße sowie im Nordwesten der Grünlandfläche registriert. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus das gesamte Plangebiet zur Nahrungssuche nutzt. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Im Umfeld des Gebietes sind potenzielle Gebäudequartiere vorhanden. Potenzielle Baumhöhlenquartiere wurden innerhalb des Gebietes nachgewiesen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Gebäudequartiere sind von dem Eingriff nicht betroffen. Es gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Im Rahmen der Entfernung von Höhlenbäumen kann es zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und infolgedessen zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Töten oder Verletzen von Tieren) kommen.                  In Siedlungsbereichen außerhalb des Plangebietes stehen in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichquartiere zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Falle eines Quartierverlustes im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung der Fortpflanzungsstätte) nicht relevant wäre.                  Es gehen Teile des Jagdhabitats und als Balzarena genutzte Flächen verloren. Es ist davon auszugehen, dass sich der zur Jagd genutzte Raum weit über den Eingriffsbereich hinaus erstreckt. Die Zwergfledermaus nutzt ein weites Lebensraumspektrum als Jagd- und Balzhabitat - unter anderem auch durchgrünte Siedlungsbereiche. Daher wird davon ausgegangen, dass geeignete Ausweichflächen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zudem können Teile des Eingriffsbereiches auch während und nach Umsetzung des Vorhabens als Nahrungshabitat dienen. Entsprechend ist die</p>			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
Beeinträchtigung des Jagdhabitats insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.	
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Um im Rahmen der Gehölzentnahme Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene mögliche Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind betroffene Höhlenbäume vor deren Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (Einzelheiten hierzu und zu möglichen Bauzeitenbeschränkungen sind Kapitel 6.1 zu entnehmen).	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland + NRW +	<b>Messtischblatt</b>  49062
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Am 29.04.2016 konnte ein fliegender Mäusebussard, der offensichtlich auf Nahrungssuche war, auf der Wiesenfläche beobachtet werden. Einen Brutverdacht gab es für den Eingriffsbereich nicht. Im Umfeld sind weitere Gehölzbestände vorhanden, die sich für eine Mäusebussardbrut eignen. Ein Brutvorkommen in der Umgebung ist daher möglich. Für einen im Waldbereich vorgefundenen potenziellen Mäusebussardhorst gab es 2016 keinen Brutnachweis. Da nur ein Nachweis vorliegt, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung besitzt. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist möglich.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Ein essenzielles Bruthabitat ist nicht betroffen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotsstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt. Essenzielle Teile des Jagdhabitats sind nicht betroffen. Zudem stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen zur Verfügung, auf die bei Bedarf ausgewichen werden kann.                  Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Um im Falle einer Brutansiedlung im Plangebiet direkte Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung – insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen - außerhalb der Brutzeit, die sich von März bis August erstreckt, durchzuführen.			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Der Verlust von kleinen Teilflächen des weiträumigen Jagdhabitats stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)		<b>Nachtigall</b> ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland + NRW 3	<b>Messtischblatt</b>  49062
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Am 24.06.2016 sang eine Nachtigall aus einem Gehölzbestand auf der Wiesenfläche östlich der Alten Heerstraße. Das Tier wurde in der Saison nur einmalig verhört. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit, handelt es sich wahrscheinlich um ein unverpaartes Männchen. Potenzielle Bruthabitate sind im Gebiet vorhanden. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist daher möglich.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Es ist kein aktuell besetztes Bruthabitat betroffen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.                  Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Um im Falle einer Brutansiedlung im Plangebiet direkte Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung – insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen - außerhalb der Brutzeit, die sich von März bis August erstreckt, durchzuführen.			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Nachtigall</b>	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>			
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)          Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</small>			
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b>			
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</small>			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
<small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small>			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>			
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
<small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Waldlaubsänger</b> ( <i>Phyloscopus sibilatrix</i> )	
<b>I Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland + NRW 3	<b>Messtischblatt</b> 49062
<b>Erhaltungszustand in NRW</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittelschlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan / das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u>                  Am 29.04.2016 konnte einmalig ein Waldlaubsänger im Waldbereich östlich des Wanderweges verhört werden. Da keine weiteren Nachweise erfolgten, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen Durchzügler handelte. Potenzielle Bruthabitate sind im Gebiet vorhanden. Eine jährweise Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes ist daher möglich.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u>                  Es ist kein aktuell besetztes Bruthabitat betroffen. Sollte es im Jahr des Eingriffs zu einer Brutansiedlung innerhalb des Planungsraumes kommen, so kann es im Rahmen des Verlustes eines Brutplatzes zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.</p> <p>Anlage- oder betriebsbedingte Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind nicht zu erwarten.</p>			
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. zu Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Um im Falle einer Brutansiedlung im Plangebiet direkte Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung – insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen - außerhalb der Brutzeit, die sich von März bis August erstreckt, durchzuführen.			



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Waldlaubsänger</b> ( <i>Phyloscopus sibilatrix</i> )
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans / Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein

